

Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses und anderer Einrichtungen der Gemeinde Großschwabhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat in seiner Sitzung vom 19.04.2012 folgende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Dorfgemeinschaftshaus, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Großschwabhausen regelt die Nutzung folgender Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen mit dieser Benutzungsordnung:

- a. Dorfgemeinschaftshaus (mit Thekenanlage, Toiletten, Bühne und umgebendes Grundstück)
- b. Gemeinderaum in Hohlstedt
- c. Kegelbahn
- d. Sportlerheim

§ 2

Nutzungszweck

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sollen der Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen dienen.

§ 3

Nutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus, der Gemeinderaum in Hohlstedt, das Sportlerheim und die Kegelbahn einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen können grundsätzlich von

- der Gemeinde Großschwabhausen
- den ortsansässigen Vereinen

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen kostenfrei genutzt werden.

Alle Räumlichkeiten können außerdem an ortsansässige und ortsfremde Personen mit Zustimmung der Gemeinde vermietet werden. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist der Abschluss eines schriftlichen gegenseitig unterzeichneten einvernehmlich zustande gekommenen Mietvertrages erforderlich.

Für nicht ortsansässige politische Parteien bzw. Gruppierungen besteht kein Recht auf Benutzung. Außerdem sind Nutzungen durch Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder die Sicherheit der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Großschwabhausen schädigen können, zu untersagen.

Der Nutzer hat besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Interessen der umliegenden Anwohner zu nehmen und der Gemeinde die Inhalte der Veranstaltung wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§ 4

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Die Gemeinde kann einen Beauftragten zur Vergabe der Räume und zum Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages bestimmen.

Der Vertreter und Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räumlichkeiten in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen. (Hausrecht)

§ 5

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 6

Schriftlicher Mietvertrag

Der Mietvertrag für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Großschwabhausen.

§ 7

Bestandteile des Mietvertrages

Verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltforderung pro Veranstaltung, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Großschwabhausen in der Fassung vom 23.7.2007 und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

Vor Abschluss eines Mietvertrages haben die Benutzer einen förmlichen Antrag zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Veranstaltungsauswahl

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Großschwabhausen ausschlaggebend.

§ 10

Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen in den Räumlichkeiten, Einrichtungen und dem diese umgebenden Gelände bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten, Werbungen und anderen Gegenständen an den Wänden, Säulen, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der Räumlichkeiten ist dem Nutzer untersagt, es sei denn dies wurde schriftlich als Bestandteil des Mietvertrages genehmigt.

§ 11

Schließung und Öffnung

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht als Erfüllungsgehilfe gegenüber Dritten aus. Dies schließt jedoch nicht das Weisungsrecht des Eigentümers nach § 4 aus.

Er hat die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zutrittsicher zu schließen.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ende der Veranstaltung spätestens jedoch nach 48 Stunden hat der Nutzer die Räumlichkeiten und die umliegenden Grundstücke im ursprünglichen Zustand besenrein an die Gemeinde oder deren Beauftragten durch Überreichung sämtlicher Schlüssel zu übergeben. Mit der Übergabe werden die Räume nach gründlicher Durchschau abgenommen. Hierzu wird ein zu unterzeichnendes Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll gefertigt. Der Nutzer ist verpflichtet sämtliche Schäden am Gebäude, auf dem umgebenden Gelände, in den Räumlichkeiten und am

Inventar unverzüglich anzuzeigen und bei entsprechender Verantwortlichkeit Schadensersatz zu leisten.
Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

§ 12

Tiere

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Großschwabhausen mitgenommen werden.

§ 13

Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 14

Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem und verdichtetem Gas ist unzulässig.

In den Räumlichkeiten herrscht generelles Rauchverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet dieses entsprechend durchzusetzen.

§ 15

Genehmigungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 16

Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben und können dort abgeholt werden.

§ 17

Versicherung durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung selbst verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensersatzanspruches der Gemeinde gegenüber begründen. Der Nutzer haftet für alle im Zuge der Veranstaltung auftretenden Personen- und Sachschäden.

§ 18

Rücktritt

Die Gemeinde Großschwabhausen kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder des Mietvertrages nicht eingehalten, oder die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 19

Ausschluss und Vertragsstrafe

Nutzer die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung sämtlicher gemeindlicher Räumlichkeiten nach dieser Ordnung ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung liegt es im Ermessen der Gemeinde eine Vertragsstrafe von bis zu 1.000,00 € festzusetzen.

§ 20
Haftung

Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die im Zuge der Veranstaltung am Gebäude, in den Räumlichkeiten, am Inventar und an den Außenanlagen entstehen. Er ist verpflichtet diese Schäden unverzüglich bei der Gemeinde oder einem Mitglied des Gemeinderates anzuzeigen. Für evtl. auftretende Folgeschäden, hat der Nutzer ebenso einzustehen. Weitere Regelungen sind dem Mietvertrag enthalten.

§ 21
Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen im Mietvertrag, durch die die Anwendung dieser Benutzungsordnung ihrem Inhalt nach verändert wird, bedürfen der Schriftform.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großschwabhausen, den 23.04.2012

H.-J. Schaffarzyk
Bürgermeister

(Siegel)